

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100 gabnisse aufs neue bekräftigen. Am Tage ber hl. Dreifaltigkeit 1630 stellte er ihnen einen neuen Brief aus, in dem er ihnen ihre in der Zwola'schen Begabnis v. J. 1584 enthaltenen alten Rechte wörtlich konsirmierte. Die Abschrift fertigte der damalige Stadtschreiber Wenzel Pontanus aus Prerau mit Zutun des Georg Maier und des Florian Horaf an.

Sebastian Julius Praschma von Bilkau auf Odrau und Stauding soll 1633 die Schmiede und die mit ihnen vereinigten Handwerker vom Gewerbezins befreit haben, wie Hischers Chronik ankührt, wovon jedoch unsere Quellen nichts melden.

Den Gesellen der Leinweberzunft war 1621 ihr Gesellenbruderschaftsbrief verbrannt, weshalb sie 1637 die geschwornen Zechmeister und Altesten des Handwerks angingen, ihnen wieder etliche Artifel mitzuteilen, damit sich jeder Geselle zu richten wisse, wie er sich zu verhalten habe, welchem Ansuchen sie am 2. Juli 1637 entsprachen. Die Buße für das Übertreten eines Artifels bestand zumeist in einem Knappenrecht. Der Wert desselben ist nicht angeführt, dürste jedoch nach dem bei Joh. Thomas v. Zwola über die Tuchfnappen Gesagten 2 gr. betragen haben. Nach diesem Bruderschaftsbriefe war ihnen verboten: 1. Das Versäumen des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, 2. das Halten der "guten Montage", 3. das Abreden eines Gesellen aus der Werkstatt seines Meisters, 4. der Gebrauch ungebührlicher Worte vor den Familienangehörigen des Meisters und seines Gesindes, 5. das Wegwandern und Zurückfehren vor vier Wochen, 6. das Verfäumen der für einen Zechtag angesagten Herbergsstunde; alles unter der Buße eines Knappenrechtes. 7. Auf das Offenbaren der Heimlichkeiten der Bruderschaft war eine Buße von zwei Knappenrechten ausgesett. 8. Wenn ein Altgeselle von einem Gesellen Bürgen begehrte und hiebei seinen Mantel nicht umhängte, verbüßte er zwei Knappenrechte. 9. Wenn hingegen der Geselle dem Altknecht keine Bürgen setzen wollte und hiebei seinen Mantel nicht umhängte, so verbüßte er drei Knappenrechte. Weiters war ihnen verboten: 10. das Abnehmen des Mantels ohne Erlaubnis des Altgesellen vor einem "Geschenke" (Freibier), 11. das Juchzen bei der Ansage eines Geschenkes, 12. bei einem Geschenke unangesagt das Bier vom Tische wegzutragen, 13. das Bier zu vergießen, 14: wegzugehen, ohne sich beim Altgesellen zu melden, 15. das Verlassen des Wirtshauses ohne vorhergebende Ansage beim Wirt; alles unter einer Buße von einem Knappenrecht. 16. Schenfte einer einer Berletten (Gefallenen), so verbüßte er zwei Knappenrechte. Weiters war ihnen nicht gestattet: 17. in der Herberge Würfel oder Karten bei sich zu tragen, 18. vor dem Geschenke zu spielen, 19. auf "trockenem" Plaze zu spielen, 20. mit einem Lehrfnecht zu spielen. 21. Auf das Spielen eines Gesellen mit einem Spikknechte stand die höchste Strafe mit vier Knappenrechten. Ferner war ihnen unter der Buße eines Knappenrechtes untersagt: 22. das Tragen von Wehr oder Waffen auf der Herberge, es seien lange oder kurze Messer und Dolche, 23. ungebührliches Verhalten in der Herberge, 24. das Entblößen in der Herberge, in einem Tanz oder Schenkhause, 25. das Effen während des Gehens über den Ring, 26. barichenklich oder ohne Schube über die Traufe zu geben, 27. ohne Kragen oder Koller in die Stadt zu gehen, 28. den Mantel von der Achsel hängen zu laffen, 29. ohne Mantel in die Kirche oder über den Ring zu gehen, 30. leinene Strumpf= bänder zu tragen und 31. sich für einer Wiener auszugeben. 32. Verbüßte jeder ein Knappenrecht, wenn er zu einem Begräbnis eines Zunftgenossen nicht vor Aufheben des Leichnams erschien, 33. wenn er hiebei einen Kranz oder eine Feder am Hut trug und 34. wenn er sich weigerte, dem Befehle des Altgesellen nachzukommen, die Leiche beim Begräbnis tragen zu helfen.

Kirche und Schule.

Der erste katholische Pfarrer in Odrau nach der Gegenresormation war Johann Friedrich Slasnig (I.), gebürtig aus Ratibor, der 1629 aus Bennisch, wo er seit 1625 gewirft hatte, hieherkam. Infolge des großen Mangels an katholischen